

niss zu beseitigen; als ein denkliches Mißverständnis bezeichne ich es, weil gestern der Herr Staatsminister in Beziehung auf den Instanzenzug und auf die Entscheidungsgründe einige, für die Deputationsanträge mir bedenklich erschienene Aeußerungen bei Eröffnung der Debatte gemacht hat. Die Deputation citirt — als Motiv, die Geschwornen abzulehnen — §. 45 und 46 der Verfassungsurkunde; §. 45 lautet: „Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.“ Da nach unserer Verfassung, wenigstens der Form nach, den Kammern die Initiative in der Gesetzgebung nicht zusteht, und daher der Regierung nur die Grundlage für die zu erbittenden neuen Gesetze bezeichnet werden darf, so wird es nicht unnöthig sein, zu erwähnen, daß nach jenem System der Criminalgerichtsverfassung, was der Bericht beantragt, in der Regel, in der Hauptsache nur ein Urtheil gefällt werden könne, obschon der Cassationshof auch nach Urtheilen, die Gebrechen haben, formell selbst, und durch andere Assisen materiell abhelfen kann. — Von dem Strafverfahren vor dem Correctionstribunal, wegen Vergehen, ist hier nicht zu sprechen. — Aber ich bin, das gehört hierher, nicht der Meinung, daß man aus §. 45 zu folgern habe, es seien mehrere Instanzen um deswillen erforderlich, um verschiedene Urtheile zu sprechen. Wenn ich mir den Sinn und Geist der Verfassungsurkunde mit dem Wortlaute vergegenwärtige, so ist es wohl klar, daß in der Verfassungsurkunde an gedachter Stelle in Beziehung auf die Rechtspflege nur eine Garantie dafür geboten werden sollte und mußte, damit nicht der Staatsangehörige zu befürchten habe, er könne der Zufälligkeit eines von einem Gerichtshofe gefällten Urtheils preisgegeben werden; damit nicht der Staatsangehörige sich vor den Folgen ungeprüfter Ulemaprüche mit Grausen abwenden müsse. Aber die Garantie, die §. 45 nach meiner Ueberzeugung geben soll, bezieht sich nicht auf eine Instanzenordnung, durch welche verschiedene Urtheile gesprochen werden sollen. Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur Ein wahres Urtheil, so wie es nur Eine Wahrheit giebt. Die Garantien für den Angeschuldigten aber, welche in dem System der Strafrechtspflege liegen, wovon der Deputationsbericht handelt, bestehen in den Stadien, welche der Criminalproceß zu durchlaufen hat, ehe er zur Entscheidung vor dem erkennenden Richter schwebt. Es wird allerdings nach den französischen und rheinischen Institutionen in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung die Voruntersuchung in der Weise geführt, daß man mit Zuverlässigkeit Beruhigung darin finden kann. Die Stadien vor dem Instructionsrichter, der Rathskammer, die zum Untergericht, der Anklagekammer, die zum Obergericht ressortirt, dann die Ueberwachung durch die Staatsanwaltschaft beider Behörden geben dem Angeschuldigten jede nothwendige Sicherstellung. Was §. 46 der Verfassungsurkunde anlangt — „alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen“ — so wird, wo nicht Geschworne aus dem Volk, sondern nur rechtskundige Richter über die Thatfrage sprechen, so wird, was die Entscheidungsgründe anlangt, es einer Disposition der Gesetzgebung überlassen bleiben, um sie in angemessener Weise, wie die

Verfassungsurkunde verheißt, bei dem neuen Verfahren einzuführen.

Am vorigen Landtage bin ich zufällig zu einer Aeußerung über das Institut der Geschwornengerichte gekommen, indem sie ein Abgeordneter vor mir empfehlend erwähnt hatte. Ich habe die Gründe, die mich bestimmten, gegen die Einführung der Geschwornengerichte mich zu erklären, damals namentlich aus der Ansicht entnommen, es möge Jemand, der nicht Rechtskundiger sei, so lange eine solche Verpflichtung von sich abwehren und das Urtheilssprechen, wozu er nicht berufsmäßig gebildet worden, den Rechtskundigen überlassen, bis die Gesetzgebung eine solche Last ihm auferlegt hat. Es ist auch jetzt noch meine Ueberzeugung, daß man sich als an der Gesetzgebung theilnehmender Nichtjurist diesem Unsinnen entziehen darf. Es sind aber wesentliche Gründe, welche in unsern jetzigen Verhältnissen im Deputationsgutachten entwickelt sind, die mich auch bestimmen, auf das Institut der Geschwornen zu verzichten. Schließlich erlaube ich mir, auf die Stellung der Geschwornen bei der Criminalrechtspflege nach rheinischem und französischem Recht mit einem Wunsche hinzuweisen. Dort entscheidet bekanntlich ein Gerichtshof, aus juristisch befähigten Männern bestehend, über die Rechtsfrage, d. h. über die Anwendung des Gesetzes, nachdem das Schuldig von den Geschwornen ausgesprochen worden ist, nachdem sie über die Thatfrage erkannt haben. Ich muß gestehen, daß diese Trennung der Entscheidung über die Thatfrage und Rechtsfrage mir sehr zweckdienlich erscheint, ja im Hinblick auf den Angeschuldigten finde ich darin eine große Beruhigung. Wenn man sich dazu entschließen könnte, ein besonderes Richtercollegium zur Entscheidung über die Thatfrage aufzustellen, gegenüber den Richtern, welche das Strafmaas nach dem Criminalgesetzbuche bestimmen, so dürfte der wesentlichste Gewinn für die Strafrechtspflege, den ich in dem Institut der Geschwornen zu erkennen vermochte, auch ohne diese unserm künftigen System zu gewähren sein. Zu dem Ressort des Criminalgerichtshofes gehört die ganze Voruntersuchung, und eben deshalb würde es wohl empfehlenswerth sein, wenn andere zum Richterstande befähigte Personen über die Thatfrage zu entscheiden hätten, womit nur geringfügiger Aufwand an Zeit vergleichsweise verbunden sein würde. Wenn der Criminalrichter nur objectiv mit dem Verbrecher zu thun hat, während der Richter subjectiv den Verbrecher verurtheilt, so wird die Besorgniß beseitigt, die vielfach ausgesprochen worden ist und der, wenn ich nicht irre, auch in diesem Saale im Jahre 1833 gedacht wurde, als von gesonderten Criminalgerichten die Rede war, — die Besorgniß, daß ständige Criminalrichter in Beziehung auf die Beurtheilung von Verbrechen zu leicht einseitig, abgestumpft würden, überbürdet mit Straferkenntnissen, abgehalten würden, noch warmen Antheil an dem straffälligen Menschen zu nehmen, den Verbrecher mit lebhaftem Interesse in's Auge zu fassen, so daß vielleicht Umstände übersehen würden, die Berücksichtigung verdienen, um die Schuld zu mildern. Kaum würde ich mir gestattet haben, hierüber meine Ansicht auszusprechen, wenn nicht, als ich